Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 43

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Du mafinft, das Gluck, das muffest Du empfangen? Nein — von Dir ausgeh'n muß es. Im Geben liegt es, niemals im Verlangen.

Soweizerischer Gewerbeverein.

(Mitgeteilt).

Die vom Central = Borftand bestellte Subsommission zur För= berung der Bewerbegesetzgebung hat auf Grund ber Bericht = Er= ftattung in einer am 6. Januar in Burich abgehaltenen Sigung

die Ueberzeugung gewonnen, daß auch in weitern Rreisen bie Notwendigkeit gesethlicher Magnahmen speziell inbezug auf bie Ginführung bon Berufsgenoffenschaften immer mehr em= pfunden wird und daß die bisher geltend gemachte Opposition gegen die Postulate des Schweizerischen Gewerbevereins mehr auf unrichtigen Vorstellungen ober Voruteilen beruht. Es bedarf beshalb der fortgesetten Aufklärung über die in ben Bofinlaten aufgestellten Grundfäte. Ueber biefe muß nun gunächst unter ben pringipiellen Anhängern gesetzlich geschütter Berufsgenoffenschaften eine Ginigung zu gemeinschaftlicher Attion angebahnt werden, wobei man ben berechtigten Bunfchen betreffend Abanderung einzelner befirittener Poftulate fo meit thunlich entgegenkommen wird, speziell auch gegenüber ber frangöfischen Schweiz. Bu biesem Zwecke murben verschiebene Magnahmen teils beschlossen, teils für später in Aussicht genommen. Für die Behandlung ber ben Sektionen bes Schweizerischen Gewerbevereins vorgelegten Fragen ftehen Referenten in beutscher und frangosticher Sprache gur Berfügung. Mit Bergnugen wurde bavon Renninis genommen, daß herr Scheibegger das balbige Erscheinen einer weitern Broschure zur nähern Begründung feiner Poftulate und gur Wiberlegung ber unmotivierten Ginwande ankundigt und bag ber Centralausschuß ber Studentenverbindung "Zofingia" bie Frage ber obligatorifchen Berufsgenoffenschaften und ber Concurrence déloyale jum Distuffionsthema in ben Settionen gewählt hat.

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweig. Gewerbeverein ift gewillt, eine angemeffene Bergütung in Form eines Zuschuffes zum Lehrgelb bis auf ben Betrag von Fr. 250 folchen Sandwertsmeiftern gu verabfolgen, welche ber

muftergültigen Seranbildung von Lehrlingen ihre besondere Sorgfalt und Aufmertsamteit widmen und vermöge ihrer Befähigung für E:füllung nachgenannter Berpflichtungen genügenbe Bewähr bieten.

1. Der bewerbende Meifter muß seinen Beruf felbständig betreiben. Seine Wertstätte foll ben technischen Unforberungen der Begenwart entsprechen.

2. Der Lehrmeifter muß fich verpflichten, ben von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Renntniffen und Runftfertigkeiten feines Bewerbes herangubilden, ihn auch außerhalb ber Werkstätte in Bucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch ber gewerblichen Fortbildunge= oder Fachschulen anzuhalten und zur Teil= nahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach feinen Rräften alles zu thun, was zu einer wohlgeregelten Berufslehre gehört.